



Herausgabe von Krankenakten, Erteilung von Auskünften	4.1.19 Version 03
--	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung: Einarbeitung Entscheidung
EuGH C-307-22 vom 09.11.2023 zur Kostenfrage in Absatz 3.3

1 Zweck und Ziel

Regelung des Ablaufes bei Erteilung von Auskünften, Einsichtnahme und Überlassung von Krankenunterlagen. Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Persönlichkeitsrechte der Patienten. Wahrung des Datenschutzes.

2 Anwendungsbereich

Alle Abteilungen und Institute, die Krankenunterlagen führen
Krankengeschichtenarchive

3 Beschreibung

3.1 Allgemeines

Alle Mitarbeiter des KRANKENHAUSES sind anderen Personen und Institutionen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, unabhängig davon, wie sie an die Informationen gelangt sind.

Verstöße gegen die Schweigepflicht sind nach [§ 203 des Strafgesetzbuches](#) strafbar und stellen zudem eine Verletzung arbeitsrechtlicher/dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Patienten hinaus.

Auskünfte können nur in einem vorgegebenen Umfang erteilt werden, wenn:

1. der Patient den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbunden hat (schriftliche Einwilligungserklärung). Dem Patienten muss die Tragweite der Entbindung von der Schweigepflicht bewusst sein. Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich nur auf Informationen, von deren Vorhandensein der Patient ausgehen kann und muss. Im Zweifel muss der Arzt den Patienten über die möglichen Folgen aufklären.
2. eine gesetzliche Informationspflicht besteht (z.B. Abschnitt 3 des Infektionsschutzgesetzes, § 12 ff Geschlechtskrankheitengesetz, § 16 ff Personenstandsgesetz, § 154 3d Reichsversicherungsordnung),

3. eine Gefahr für höherwertige Rechtsgüter, insbesondere Leib oder Leben, nicht anders abwendbar ist (z.B. Meldung absolut fahruntüchtiger Personen an die Straßenverkehrsbehörde, Anzeige schwerer Kindesmisshandlungen beim Jugendamt),
4. der behandelnde Arzt als Kläger oder Beklagter eines Zivilprozesses oder Beschuldigter eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zur Wahrung seiner berechtigten Interessen auf ein Durchbrechen seiner Schweigepflicht angewiesen ist (z.B. Schadenersatzklage wegen eines Behandlungsfehlers, gerichtliche Durchsetzung eines Honoraranspruches; Strafanzeige eines Patienten wegen Körperverletzung).

In Zweifelsfällen soll vor Auskunftserteilung die Rechtsabteilung/der Justitiar des Krankenhauses um Rat gefragt werden.

3.2 Herausgabe

Grundsätzlich ist die Herausgabe gemäß § 203 Strafgesetzbuch strafbar. Sie dürfen herausgegeben werden wenn eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Herausgabepflicht besteht.

Die Unterlagen können herausgegeben werden, wenn:

1. ein Informationsbefugnis bei Gefahr für höherwertige Rechtsgüter vorliegt
2. eine mutmaßliche Einwilligung (insbesondere bei Verstorbenen oder Nichterreichbaren) unterstellt werden kann.

Eine Rechtspflicht zur Herausgabe besteht nicht, da dem behandelnden Arzt ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Strafprozessordnung) zusteht. Es wird empfohlen, wegen möglicher strafrechtlicher Folgen, in jedem Einzelfall die Beratung den Justitiar zu befragen.

Soweit eine Herausgabe von Original-Krankenunterlagen zulässig ist, werden grundsätzlich kurze Rückgabefristen gesetzt oder besser nur eine Kopie herausgegeben.

Entlehene Krankenunterlagen dürfen nicht an andere Dienststellen des Entleihers oder sonstige Dritte weitergegeben werden. Darauf muss im Begleitschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Krankenunterlagen werden immer in einem verschlossenen Umschlag versandt. Während des Transportes darf der Umschlag nicht geöffnet werden. Im Postverkehr sind sie als "Einschreiben Vertraulich" zu versenden. Der Empfänger muss so genau bezeichnet werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

3.3 Einsicht/Herausgabe gegenüber Patienten

Die Patienten haben während und nach einer stationären oder ambulanten Behandlung das Recht,

1. mündliche Auskünfte über alle Angelegenheiten ihrer Krankheit zu erhalten,
2. Einsicht in alle über sie geführten Krankenunterlagen zu nehmen und
3. Ablichtungen ihrer gesamten Krankenunterlagen oder Auszügen davon zu erhalten. Die Kosten können ihnen in Rechnung gestellt werden.

Einer Begründung zur Wahrnehmung dieser Rechte bedarf es nicht.

Original-Krankenunterlagen dürfen an den Patienten nicht herausgegeben werden.

Die freigegebenen Krankenunterlagen werden von Mitarbeitern des Krankengeschichtenarchivs kopiert und die Kosten von dort in Rechnung gestellt. Die erste Kopie im Sinne einer Auskunftserteilung nach der Datenschutzgrundverordnung muss abweichend von der Regelung in § 630g BGB kostenlos sein (EuGH C-301/22)

Enthalten die Unterlagen Geheimnisse anderer Personen, so sind diese vor der Weitergabe z. B. vor Anfertigung von Fotokopien durch Abdeckung zu schützen. Die klinische Abteilung muss die Unterlagen vor der Freigabe entsprechend prüfen und so vorbereiten.

Geheimnisse anderer Personen dürfen dem Patienten nur mitgeteilt werden, wenn

- eine schriftliche Einwilligungserklärung des Dritten vorliegt
- [§ 34 StGB](#) eine Offenbarung erlaubt.

3.4 Sonderfall Psychiatrie

Auch psychisch Kranke haben grundsätzlich ein Recht auf Einsichtnahme und Auskunft.

Dieses Recht wird jedoch beschränkt durch die Interessen von in die Behandlung einbezogener Dritter. Sollte die Herausgabe sich negativ auf die Therapie des Patienten auswirken, kann sie durch den behandelnden Arzt eingeschränkt werden. Die Entscheidung ist dem Patienten gegenüber - soweit vertretbar - zu begründen.

3.5 Herausgabe an Angehörige des Patienten

Die Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber Familienangehörigen des Patienten. Der Patient kann den behandelnden Arzt jedoch schriftlich, mündlich oder durch eindeutiges Verhalten von der Schweigepflicht entbinden. Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn der Patient

geheimhaltungsbedürftige Tatsachen in Anwesenheit der betroffenen Angehörigen mit dem Arzt bespricht. Kann sich der Patient wegen seines gesundheitlichen Zustandes zur Information seiner Angehörigen nicht erklären, so sind die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Kinder) angemessen zu informieren.

Bei minderjährigen Patienten besteht die Schweigepflicht grundsätzlich auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten, sofern der Minderjährige eine ausreichende eigene Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Bei Patienten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist dieses in der Regel anzunehmen.

Nach dem Tode eines Patienten besteht die Schweigepflicht grundsätzlich fort, sofern der Arzt nicht davon entbunden wurde oder eine Information der Angehörigen bzw. Erben dem mutmaßlichen Willen des verstorbenen Patienten entspricht. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet der behandelnde Arzt im Einvernehmen mit dem Direktor der Klinik oder des Institutes nach pflichtgemäßem Ermessen. Der zu Lebzeiten geäußerte Wille des Patienten bleibt bei dieser Entscheidung in jedem Fall maßgeblich.

3.6 Herausgabe an andere Abteilungen des Krankenhauses

Der Ärztliche Direktor hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht ein Recht darauf, in Krankenunterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Weitergabe von Krankenunterlagen im Rahmen der Behandlung an andere Abteilungen des KRANKENHAUSES (z.B. zur näheren Abklärung des Befundes/Verlegung des Patienten) stellt eine Übermittlung nach Datenschutzgesetzen bzw. eine Offenbarung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch dar. Eine derartige Übermittlung/Offenbarung ist grundsätzlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Behandlungsvertrages zulässig.

Die empfangende Stelle darf die Unterlagen ebenfalls nur im Rahmen der Krankenbehandlung nutzen.

Auch bei Verwaltungsvorgängen sind Auskünfte über Patienten und die Herausgabe von Krankenunterlagen darauf zu beschränken, was zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich Kostenabrechnung und Personalverwaltung.

Das gilt auch für die ärztliche Behandlung: vertrauliche Informationen sollen innerhalb eines Krankenhauses gegenüber anderem ärztlichen und pflegerischen Personal nur weitergegeben werden, wenn das nötig ist.

3.7 Herausgabe an mit-/weiterbehandelnde Ärzte/Krankenhäuser

Den vor-, mit- und nachbehandelnden Ärzten werden Auskünfte über den Arztbrief hinaus erteilt, wenn der Patient nicht allgemein oder für den Einzelfall widerspricht.

Findet eine Nachbehandlung mit Hilfe von Röntgenstrahlen oder anderen ionisierenden Strahlen statt, so sind dem nachbehandelnden Arzt oder Krankenhaus auch vorhandene Röntgenaufnahmen sowie die dazugehörigen Aufzeichnungen vorübergehend zu überlassen (§ 29 Abs. 5 Röntgenverordnung). Gegebenenfalls sind Kopien anzufertigen.

Eine Übersendung von Ablichtungen anderer Krankenunterlagen bedarf der schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten. Hierzu genügt es, wenn der anfordernde Arzt das Vorhandensein einer solchen Erklärung bei sich schriftlich versichert. In der Regel soll die Erteilung von Auskünften oder Übersendung des Arztbriefes ausreichend sein.

3.8 Verfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde

Gegenüber Behörden besteht die Schweigepflicht im gleichen Umfange wie gegenüber sonstigen Personen. Der verantwortliche Arzt ist zur Übermittlung von Informationen nur berechtigt und verpflichtet, wenn eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten vorliegt,

Die Übermittlung von Informationen muss auf den verfolgten Zweck beschränkt bleiben

Gegenüber dem Datenschutzbeauftragten besteht eine Auskunftspflicht auch bezüglich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegender Daten (siehe Landesdatenschutzgesetz).

3.9 Verfahren gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften

Wird ein Beschäftigter des KRANKENHAUSES vor einem Gericht oder einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen oder die Herausgabe von Krankenunterlagen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren verlangt, so ist der Arzt berechtigt und verpflichtet, das Zeugnis zu verweigern, soweit der Schweigepflicht gegenüber Patienten unterliegende Tatsachen Gegenstand der Zeugeneinvernahme sind.

Eine Beschlagnahme von Unterlagen ist gemäß § 97 Strafprozessordnung unzulässig, sofern ein Zeugnisverweigerungsrecht des behandelnden Arztes besteht.

Davon kann nur abgewichen werden, wenn:

1. der betroffene Patient den Beschäftigten von dessen Schweigepflicht schriftlich entbunden hat
2. ein höher wertiges Rechtsgut vorliegt und eine Aussagegenehmigung des KRANKENHAUSES erteilt wurde (durch z. B. die Rechtsabteilung/den Justitiar)

3.10 Verfahren gegenüber Kostenträgern

Ohne schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten sind den Kostenträgern, insbesondere den Krankenversicherungen, nur die zur Erfüllung des Versicherungszwecks unerlässlichen Informationen über einen Patienten zu übermitteln.

Für die gesetzlichen Krankenkassen ergibt sich der Umfang der zu übermittelnden Daten aus § 301 SGB V. Der Medizinische Dienst hat ein Informationsrecht auch über medizinische Daten.

Ist dazu ausnahmsweise die Überlassung von Krankenunterlagen erforderlich, so sind diese abzulichten. Wenn weitergehende Informationen gefordert werden, bedarf es einer Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem verantwortlichen Arzt. Bei öffentlich-rechtlichen Kostenträgern (gesetzlichen Krankenkassen, Ersatzkassen, Rentenversicherungen) genügt die schriftliche Versicherung, dass eine solche Erklärung bei diesen vorliegt.

Widerspricht ein Patient der Informationsübermittlung an einen Kostenträger, so ist diese völlig zu unterlassen. Der Patient ist jedoch darauf hinzuweisen, dass er dadurch seinen Versicherungsschutz gefährdet.

Gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der verantwortliche Arzt nach der Reichsversicherungsordnung (§ 154 3d RVO) jedoch verpflichtet, Auskünfte über die Behandlung und den Zustand eines Verletzten zu erteilen.

Auch wenn eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten vorliegt oder deren Vorliegen versichert wird, dürfen Informationen, die über den konkreten oder üblichen Versicherungszweck hinausgehen, nur nach Rücksprache mit dem Patienten an Kostenträger übermittelt werden.

3.11 Vorgehensweise

3.11.1 Auskunftserteilung

Auskünfte sollten im persönlichen Gespräch mit dem Auskunftsberechtigten erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. große Entfernungen, Eilfälle, kleinere Zusatzauskünfte) können Auskünfte auch telefonisch erteilt werden, wenn sich der verantwortliche Arzt über die Identität seines Gesprächspartners vergewissert hat (z.B. durch Rückruf).

3.11.2 Einsichtnahme

Krankenunterlagen können nur im Krankenhaus eingesehen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einsichtnahme in die Originalunterlagen nur in Anwesenheit einer zugriffsberechtigten Person erfolgt, die die Vollständigkeit der Akte nach Einsichtnahme garantiert.

4 Dokumentation

Schweigepflicht-Entbindung

Schriftverkehr über Auskunftsverlangen

Krankenunterlagen werden bei Anfrage mikroverfilmt, davon wird eine Kopie gezogen, um die Vollständigkeit belegen zu können.

5 Ressourcen

Durchsicht einer Akte und Freigabe

Kopieren einer Akte

6 Zuständigkeit, Qualifikation

Erteilung von Auskünften, Einsichtnahme und Überlassung von Krankenunterlagen	Behandelnder Arzt im Einvernehmen mit dem Direktor der Abteilung
Erteilung von Auskünften	behandelnder Arzt
Gewährung von Einsichtnahme und Herausgabe	Behandelnder Arzt der Direktor der Abteilung
Vervielfältigung der Unterlagen, Verfilmung, Herausgabe	Krankengeschichtenarchiv

7 Hinweise und Anmerkungen

8 Mitgeltende Unterlagen

8.1 Literatur, Vorschriften

BGB § 630 g Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Datenschutzgrundverordnung

Art. 15 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

(...)

§ 34 Strafgesetzbuch: Rechtfertigender Notstand (Stand: November 1998)

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 203 Strafgesetzbuch: Verletzung von Privatgeheimnissen (Stand: August 2000)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landestätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-307/22 im November 2023

8.2 Begriffe

9 Anlagen

Schweigepflicht-Entbindung

Hamburg, den 11.11.2023

U. Paschen nach Vorlage UKE